

Allgemeine Bedingungen für Softwareerstellung und Beratung

§1 Geltung

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Aufträge zur Softwareerstellung bzw. Beratung, die der Wendeware AG von ihren Kunden (Auftraggeber) erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Wendeware AG stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Ergänzend gelten dann die AGB der Wendeware AG.

§2 Auftragsgegenstand

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Angebot der Wendeware AG, bei einem Softwareerstellungsauftrag insbesondere aus der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft, das dem Angebot beigelegt ist.

2.1 Bei Aufträgen, die sich in eine Entwicklungsphase und eine Erstellungsphase gliedern, ist der Auftragsumfang vorläufig in der Leistungsbeschreibung festgelegt, die dem Angebot beigelegt ist. Nach Abschluss der Entwicklungsphase werden Auftraggeber und die Wendeware AG gemeinsam die endgültigen Anforderungen an den Auftragsgegenstand in einem von beiden Seiten verbindlich zu unterzeichnenden Pflichtenheft festlegen. Das Pflichtenheft bildet die Grundlage für die sich anschließende Erstellungsphase.

2.3 Während der Laufzeit des Auftrages können beide Vertragspartner schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Fall eines Änderungsvorschlages des Auftraggebers wird die Wendeware AG unverzüglich, spätestens nach 30 Tagen, mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Auftrag hat. Im Fall eines Änderungsvorschlages der Wendeware AG hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens nach 30 Tagen, mitzuteilen, ob er der Änderung zustimmt.

2.4 Bei Aufträgen, die sich in eine Entwicklungsphase und eine Erstellungsphase gliedern, ist der Auftraggeber bis zur verbindlichen Unterzeichnung des Pflichtenhefts berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Anforderungen an den Auftragsgegenstand in Abstimmung mit der Wendeware vorzunehmen. Falls aufgrund von Änderungen der Leistungsbeschreibung ein erheblicher zusätzlicher Aufwand der Wendeware AG erforderlich wird, kann die Wendeware AG diesen Zusatzaufwand gesondert in Rechnung stellen.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

3.1 Es gilt die im Angebot der Wendeware AG vorgesehene Vergütung mit dem dort vorgesehenen Zahlungsplan.

3.2 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.

3.3 Die Wendeware AG wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass das angestrebte Ergebnis im Rahmen der vereinbarten Vergütung nicht erreicht werden kann. Die Wendeware AG wird dem Auftraggeber Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreiten.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Wendeware AG anerkannt sind. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Der Auftraggeber erhält das Eigentum an dem als Auftragsergebnis zu übergebenden Gegenstand sowie die vereinbarten Nutzungsrechte mit Zahlung der vollständigen Vergütung. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung an die Wendeware AG ab.

§ 4 Abnahme bei Softwareerstellung

4.1 Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung durch den Auftraggeber voraus. Die Funktionsprüfung beginnt spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, nachdem die Wendeware AG dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.

4.2 Nach erfolgreicher Funktionsprüfung erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Wendeware AG unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den Anforderungen des Pflichtenhefts bzw. der Leistungsbeschreibung bekannt werden. Nach Mitteilung wird die Wendeware AG solche Mängel in angemessener Frist beseitigen. Es erfolgt eine erneute Funktionsprüfung mit Abnahme.

4.4 Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm die Wendeware AG schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum an dem Auftragsergebnis in der in der Leistungsbeschreibung bzw. im Pflichtenheft beschriebenen Form. Programme werden im Objekt-Code übergeben, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

5.2 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und an den von der Wendeware AG darauf angemeldeten sowie den ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet der Wendeware AG einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung eine Arbeitnehmererfindervergütungspauschale, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

5.3 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

5.4 Die Vertragspartner können anstelle des Rechts gemäß § 5.2 bzw. § 5.3 ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den zugrunde liegenden Anwendungszweck vereinbaren. Die Wendeware behält in diesem Fall innerhalb des Anwendungszwecks ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

5.5 Erfindungen, die bei Durchführung des Vorhabens von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner innerhalb des gemäß § 5.2 und § 5.3 vereinbarten Nutzungsumfangs benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Vorhabens von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt § 5.5 Satz 1 entsprechend.

5.6 Werden bei Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutzrechte der Wendeware AG verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der Wendeware AG entgegenstehen.

§ 6 Sachmängel bei Softwareerstellung

6.1 Die Wendeware AG gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß § 2.1 bzw. § 2.2 entspricht. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Käufer nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse

entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte, außer diese erschwert nicht die Analyse und Beseitigung eines Sachmangels. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 8 ergänzend.

6.2 Bei Sachmängeln kann die Wendeware AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Wendeware AG durch Beseitigung des Mangels, durch Überlassung einer neuen Version der Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die Wendeware AG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, insbesondere indem Wendeware AG Updates zum Download bereitstellt, Workarounds benennt, oder dem Auftraggeber Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

6.3 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Wendeware AG, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Rechtsmängel bei Softwareerstellung

7.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Lieferung haftet die Wendeware AG nur, soweit das Auftragsergebnis vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Die Wendeware AG haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung des Auftragsergebnisses. § 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

7.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Nutzung des Auftragsergebnisses seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich die Wendeware AG. Die Wendeware AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er der Wendeware AG angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

7.3 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung des Auftragsergebnisses Rechte Dritter verletzt, wird die Wendeware AG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung des Auftragsergebnisses verschaffen oder b) das Auftragsergebnis rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) das Auftragsergebnis unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die Wendeware AG keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

7.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 6.3. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 8 ergänzend.

§ 8 Allgemeine Haftung der Wendeware AG

8.1 Die Wendeware AG haftet dem Auftraggeber stets a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die Wendeware AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

8.2 Die Wendeware AG haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt § 6.3 entsprechend. Die Haftung gemäß § 8.1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der Wendeware AG wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz -

unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß § 8.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

8.3 Aus einer Garantieverklärung haftet die Wendeware AG nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 8.2.

8.4 Bei Verlust von Daten haftet die Wendeware AG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der Wendeware AG tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

8.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen die Wendeware AG gilt § 8.1 bis § 8.4 entsprechend.

§ 9 Sonstiges

9.1 Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4 Erfüllungsort für Leistungen der Wendeware AG ist Kaiserslautern. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Kaiserslautern.

9.5 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Wendeware AG ausschließlicher Gerichtsstand. Die Wendeware AG kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.

9.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.